

**Satzung
des
Turn- und Sportvereins 1847 Weißenhorn e.V.
Stand per 04.12.2013**

Gliederung

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vereinsordnungen

B. Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge
- § 8 Ehrungen
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Organe und Beschlussfassung

- § 10 Organe des Vereines
- § 11 Vorstand
- § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 13 Vereinsrat
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsrats
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 17 Allgemeine Regeln zur Beschlussfassung, zu Wahlen und zur Protokollierung

D. Sonstiges

- § 18 Schriftliche Mitteilungen
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Abteilungen
- § 21 Haftung
- § 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 23 Datenschutz
- § 24 Satzungsänderungen
- § 25 Auflösung des Vereines
- § 26 Sprachregelung
- § 27 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1847 Weißenhorn e.V.“, abgekürzt „TSV 1847 Weißenhorn e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weißenhorn und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes unter der Nummer VR 20012 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein werden diese auch Mitglieder beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - regelmäßige Abhaltung von Trainings- und Übungsstunden
 - Teilnahme an Turn- und Sportveranstaltungen
 - Beschaffung bzw. Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen und -geräten
 - Durchführung von Fortbildungs- und Wettkampfveranstaltungen und
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Hilfstrainern.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsordnungen

- (1) Durch den Vereinsrat können auf Vorschlag des Vorstandes Vereinsordnungen erlassen, geändert und aufgehoben werden. Hierzu zählen insbesondere die folgenden satzungsgemäßen Ordnungen:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Abteilungsordnung,
 - d) Ehrenordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Ältestenrat-Ordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch den Vereinsrat festgesetzte Vereinsordnungen ändern.
- (3) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dem Antrag ist ein Lastschriftmandat für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Mitglieds, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, wobei jede anwesende Person insgesamt nur eine Stimme ausüben darf.
- (3) In Organe des Vereins können nur Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bei anderen Wahlen wird die Wahl eines Minderjährigen erst mit der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters wirksam.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen einzuhalten, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten sowie sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und laufende Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu entrichten. Jährliche Beiträge sind jeweils zum 1. Januar, monatliche Beiträge jeweils zum Monatsersten fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht für den Hauptverein befreit.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (4) Zusätzliche Abteilungsbeiträge können durch die jeweilige Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsrat.
- (5) Der Verein kann verlangen, dass das Mitglied ein Lastschriftmandat für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge erteilt.

§ 8 Ehrungen

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft und für langjährige Tätigkeit im Verein kann einem Mitglied durch Beschluss des Vorstandes eine Auszeichnung verliehen werden.
- (2) Für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein kann einem Mitglied durch Beschluss des Vereinsrats eine Ehrenurkunde oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (3) Für besondere Verdienste um den Verein kann ein langjähriger Vorsitzender durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf eine Ehrung.
- (5) Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (3) Bei Minderjährigen endet die Mitgliedschaft erst am 15. Februar des Folgejahres, ohne dass für das Folgejahr eine Beitragspflicht entsteht.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde und nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (7) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (8) Der Ausschluss wird nach Verstreichen der Berufungsfrist bzw. mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte des Mitglieds.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Vereinseigentum und -unterlagen, die sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

C. Organe und Beschlussfassung

§ 10 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Vereinsrat,
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) die Jugendvertretung,
 - e) der Ältestenrat.
- (2) Die Jugendvertretung dient der Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der jugendlichen Mitglieder im Verein. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (3) Der Ältestenrat dient der Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der älteren Mitglieder im Verein sowie der Unterstützung des Vorstands. Näheres regelt die Ältestenrat-Ordnung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Finanzvorstand ist,
 - d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (4) Eine Person kann nicht mehrere Vorstandsämter wahrnehmen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (6) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsrat bedarf. Bei Geschäftswerten von mehr als € 75.000,00 ist die vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) dem Sprecher des Ältestenrats,
 - d) dem Sprecher der Jugendvertretung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer als weitere Mitglieder des Vereinsrats wählen.
- (3) Der Vereinsrat berät den Vorstand, erlässt Vereinsordnungen und ernennt Ehrenmitglieder. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsrats

- (1) Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (3) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn der Vereinsrat dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im „Weißenhorner Stadtanzeiger“ bzw. dem entsprechenden Amtsblatt.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Die endgültige Tagesordnung wird vor Beginn der Versammlung am Versammlungsort bekannt gemacht.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer im Vereinsrat, der Mitglieder des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsrats,
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands, Mitglieder anderer Vereinsorgane und Kassenprüfer ohne Angabe einer Begründung und auch gegen deren Willen vor Ende der Amtszeit abberufen. Beim Vorsitzenden, bei den Stellvertretenden Vorsitzenden und bei den Kassenprüfern ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig eine andere Person in das jeweilige Amt gewählt wird.

§ 17 Allgemeine Regeln zur Beschlussfassung, zu Wahlen und zur Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Bei einer Wahl zu anderen Ämtern können mit Zustimmung der Versammlung die Kandidaten zu einer Liste zusammengefasst und die Abstimmung im Block durchgeführt werden.
- (6) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Alle Versammlungen und Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren. Der Protokollführer wird jeweils vom Versammlungsleiter bestimmt und unterzeichnet das Protokoll.

D. Sonstiges

§ 18 Schriftliche Mitteilungen

Schriftliche Mitteilungen jedweder Art, insbesondere Einladungen, an Mitglieder können an diejenigen Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, auch per E-Mail versandt werden.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vereinsrats sein.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 20 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsrats rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet und aufgelöst werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrats das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsleitung wird in einer Abteilungsversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 21 Haftung

- (1) Sind Vereins- oder Organmitglieder für den Verein tätig, haften sie gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern für einen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Verein oder das geschädigte Mitglied die Beweislast.
- (2) Sind Vereins- oder Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Ist streitig, ob der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Verein die Beweislast.
- (3) Der Verein und Organmitglieder haften gegenüber einem Mitglied im Innenverhältnis für einen Schaden, den das Mitglied bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleidet, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt das geschädigte Mitglied die Beweislast.
- (4) Die vorgenannten Haftungsbefreiungen sowie die gesetzliche Haftungsbefreiung des § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB gelten nicht für Schäden oder Teile eines Schadens, die durch Versicherungen des Vereins oder des den Schaden verursachenden Mitglieds abgedeckt sind.

§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Betroffene Personen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins im Rahmen der mit dem Verein getroffenen Vereinbarungen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsrat kann beschlossen werden, für die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Ersatz für bestimmte Aufwendungen nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Pauschalbeträge und Pauschalsätze festzulegen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 24 Satzungsänderungen

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 25 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Weißenhorn.

§ 26 Sprachregelung

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text der Satzung und der Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen nur die männliche Sprachform verwendet. Unabhängig davon ist immer auch die weibliche Form mit gemeint, und insbesondere können alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.12.2013 neugefasst und in der vorliegenden Ausführung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.